

Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“

Beschlussvorlage



zur



Abwägung

**Beschlussvorlage zur Abwägung
zur Beteiligung der Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“ der Gemeinde Weiskirchen**

bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Weiskirchen

Stand:
12. September 2013

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.07.2012 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung (GEM. § 1 ABS. 7 BAUGB) wie folgt Stellung genommen wird:

1 AMPRION GMBH

Freistuhl 7
44137 Dortmund

Schreiben vom 10.07.2012

„Da auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Weiskirchen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen und auch im grenznahen Bereich keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens von den geplanten Ausweisungen betroffen sind, bestehen aus Sicht der Amprion GmbH gegen die geplanten Festsetzungen keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

2 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES

Postfach 10 02 53

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

66002 Saarbrücken

derlich.

Keine Stellungnahme abgegeben

**3 BUND SAARLAND E.V.
HAUS DER UMWELT**

Evangelisch-Kirch-Straße 8
66111 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**4 BUNDESANSTALT FÜR
IMMOBILIENANGELEGENHEITEN**

Morlauterer Straße 21
67657 Kaiserslautern

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**5 BUNDESNETZAGENTUR FÜR
ELEKTRIZITÄT, GAS,
TELEKOMMUNIKATION,
POST UND EISENBAHNEN**

Postfach 10 04 44

66004 Saarbrücken

Schreiben vom 09.07.2012 und 11.07.2012

„Ihr Schreiben habe ich zuständigkeithalber an das Referat 226 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) weitergeleitet. Von dort werden Sie auch eine Antwort erhalten“

„Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortpla-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden beteiligt.

nung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Bereich (Gemeindegebiet Weiskirchen), teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Para-

metern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.
- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
- Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.“

6 CREOS DEUTSCHLAND GMBH

Postfach 10 26 22

66026 Saarbrücken

Schreiben vom 09.07.2012 / 10.07 .2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

7 DB SERVICE IMMOBILIEN GMBH NIEDERLASSUNG KARLSRUHE FRI-KAR-I 1

Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 06.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

8 DEUTSCHE POST REAL ESTATE GERMANY GMBH CONSTRUCTION MANAGEMENT

**REGIONALBEREICH FRANKFURT - BÜRO
KARLSRUHE**
Postfach 2213

76010 Karlsruhe

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**9 DEUTSCHE TELEKOM NETZPRODUKTION
GMBH
PTI 11 / PPB SAARBRÜCKEN**

Postfach 30 31 81

66104 Saarbrücken

Schreiben vom 11.07.2012

„Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI vom 22.02.2012 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST
KLIMA- UND UMWELTBERATUNG**

Postfach 10 04 65
63067 Offenbach

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**11 EISENBAHN-BUNDESAMT
AUßENSTELLE
FRANKFURT/SAARBRÜCKEN**

Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt am Main

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

12 ENERGIS NETZGESELLSCHAFT

Heinrich-Böcking-Str. 10-14
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 30.07.2012

mit Schreiben vom 4. Juli 2012 haben Sie die energis-Netzgesellschaft mbH angeschrieben. Die energis GmbH, Netzservice, nimmt als Dienstleister die Betriebsführung für die unten genannten Gesellschaften wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt.

Im Bereich der Gemeinde Weiskirchen betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:

energis-Netzgesellschaft mbH
0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz
Erdgasverteilnetz

energis GmbH
Straßenbeleuchtungsnetz

Innerhalb des Geltungsbereichs „Obere Hanglage Schimmelkopf“, welcher ausschließlich für die Aufnahme in den Flächennutzungsplan empfohlen wird, befinden sich keine Versorgungsleitungen der vorgenannten Gesellschaften.

Im Hinblick auf die Einspeisung der Windkraftanlagen in das Stromversorgungsnetz bitten wir Sie, die Anlagenerrichter zu informieren, dass Sie sich rechtzeitig mit uns zur Ausarbeitung der Einspeisekonzepte in Verbindung setzen.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Teiländerung des vorgenannten Flächennutzungsplanes.

**13 STEAG POWER SAAR GMBH
ZENTRALE PLANAKUNFT
T-PT-P / MARTINA BURGER**

St. Johanner Straße 101-105
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mögliche Anlagenbetreiber informiert, sich mit Ihnen frühzeitig in Verbindung zu setzen, um eine adäquate Ausarbeitung der Einspeisekonzepte zu ermöglichen.

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**14 EVS
ENTSORGUNGSVERBAND SAAR
ABWASSERWIRTSCHAFT**

Mainzer Straße 261

66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**15 EVS
ENTSORGUNGSVERBAND SAAR
ABFALLWIRTSCHAFT**

Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**16 HANDWERKSKAMMER
DES SAARLANDES**

Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

17 IHK SAARLAND

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 14.08.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**18 KABEL DEUTSCHLAND VERTRIEB UND
SERVICE GMBH & CO. KG
NETZINFRASTRUKTUR**

Zurmaiener Straße 175
54292 Trier

Schreiben vom 19.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**19 LANDESAMT FÜR AGRARWIRTSCHAFT
UND LANDENTWICKLUNG**

Dörrenbachstraße 2
66822 Lebach

Schreiben vom 05.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**20 LANDESAMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
ABTEILUNG E
AMT FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN**

Hardenbergstr. 6
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**21 LANDESAMT FÜR KATASTER-,
VERMESSUNGS- U. KARTENWESEN**

Von der Heydt 22
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**22 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND
ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 13.08.2012

„die Gemeinde Weiskirchen hat über das o.g. Bauleitplanverfahren beraten und den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“ der Gemeinde Weiskirchen gefasst. Ziel dieser B. Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weiskirchen ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Außerhalb dieser Konzentrationszonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einzelnen wird berücksichtigt:

Zu der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und geben Ihnen die unten aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu den einzelnen Themenbereichen.

1. Naturschutz

1.1 Methodischer Ansatz

Die für die o.g. TÖB-Beteiligung vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht zum F-Plan-Entwurf und Standortkonzept) sind gegenüber der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB weitgehend gemäß den aus hiesiger Sicht gemachten Anregungen und Hinweisen überarbeitet worden. Die für das Standortgutachten zwingend vorgeschriebene methodische Vorgehensweise (vgl. BVerwG-Urteile vom 17.12.2002 (4 C 15.01) und vom 13.03.2003 (4 C 3.02)) wurde nachvollziehbar angewendet und entsprechende Potentialflächen herausgearbeitet. Die Herleitung der letztlich zur Darstellung als „Konzentrationszonen“ gewählten Flächen inklusive der Reduktion der Gesamtzahl der Potentialflächen ab dem zweiten Analyseschritt (Vorsorgeabstände, Pufferzonen; entgegenstehende öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, städtebauliche Vorstellungen der Gemeinde) ist schlüssig begründet und fachlich nachvollziehbar. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die kleinere aus zwei Teilflächen bestehende Konzentrationszone nicht zwingend deshalb in die Flächenkulisse aufgenommen werden muss, weil sie deckungsgleich mit einem bereits bestehenden Vorranggebiet für Windenergie (VE) gemäß Landesentwicklungsplan Umwelt ist. Vielmehr genügt hier eine nachrichtliche Übernahme in den F-Plan. Die negativen Aspekte bei der Erläuterung dieser Fläche (Beeinträchtigung des Freizeit- u. Erholungswertes, Änderung des hier besonders schützenswertes Landschaftsbildes), die bei anderen Potentialflächen zu einer Herausnahme aus der Flächenkulisse geführt haben, sprechen vielmehr auch hier dafür, diese mögliche Konzentrationszone 4 nicht als solche im F-Plan darzustellen. Bereits bestehende (und selbst mit Windenergieanlagen bebaute) Sonderbauflächen dürfen allerdings im Rahmen der Frage, ob der Windenergie im Gemeindegebiet durch F-Plan-Darstellungen substantiell Raum geschaffen wird (letzte beiden Analyseschritte), grundsätzlich mit berücksichtigt werden.

Naturschutz

Die Fläche muss nach § 1 Abs.4 BauGB aufgrund der dort festgelegten Anpassungspflicht des FNP an die Ziele der Raumordnung als Sonderbaufläche Windenergie ausgewiesen werden. Dies ergab auch eine Rücksprache bei dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium.

1.2 Lage der gewählten Flächen

Generell ist die Lage der vorgesehenen Konzentrationszone(n) innerhalb von Waldgebieten, wie im vorliegenden Fall, naturschutzfachlich mit einem höheren Konfliktpotential belegt, welches in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß der Eingriffsregelung zu behandeln ist. Daher stellen die vorgesehenen Konzentrationszonen trotz der bereits erfolgten Restriktionsanalyse bei der Standortsuche keinesfalls unbedenkliche Restflächen dar, sondern gerade durch die vielschichtige Waldstruktur besonders sensibel zu behandelnde Bereiche bei der Wahl der konkreten WEA-Standorte. Sinnvollerweise sind wertvolle Altholzbestände bereits von der Fläche der Konzentrationszone ausgenommen worden, jedoch ist deren Eignung als Lebensstätte für windkraftrelevante Fledermaus- und Vogelarten auch in der weiteren Umgebung zu möglichen Anlagenstandorten zu beachten (indirekte Wirkpfade durch Transferflüge etc.). Der Umweltbericht verweist hier korrekterweise auf die im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Auf der hier gegebenen Planungsebene wurden bereits wichtige bekannte Funktionsräume der windkraftsensiblen Arten Uhu und Rotmilan einbezogen, die nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich außerhalb der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der aktuellen Fachkonvention empfohlenen Mindestabstände zu potentiellen WEA-Standorten liegen.

Die in den Unterlagen des Öfteren erwähnte geringe Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen gilt nur für den unmittelbaren Standortbereich, nicht jedoch für den möglicherweise erforderlichen Aus- oder sogar Neubau von Zuwegungen. Die Voraussetzung einer fast ausschließlichen Nutzung auf vorhandenen Wegen bzw. bei Neuanlage deren Beschränkung auf kurze und schmale Wegeführungen (vgl. S. 15, Kapitel 6.1.5) kann trotz der in weiten Teilen guten Erschließbarkeit der Konzentrationszone „Obere Hanglage Schimmelkopf“ (vgl. S. 22 im Standortgutachten) ohne Kenntnis der genauen Verortung der später dort zu errichtenden WEAs nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden. Gerade die mit dem Aus- oder Neubau von Wegen (und teilweise der Anlage von Kabeltrassen) einhergehenden linienhaften Zerschneidungen von Waldstandorten spielen im vorliegenden Fall für die Wildkatze, für die die vorgesehene Konzentrationszone einen

Die Flächeninanspruchnahme durch Aus- oder Neubau von Wegen kann nach derzeitigem Planungsstand auch nicht annähernd ermittelt und dargestellt werden. Diese gilt auch für die möglicherweise Entstehung von Waldinnenrändern. Diese Betrachtung erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn sich der Vorhabenträger detailliert mit diesem Thema auseinandersetzen muss.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine differenzierte artenschutzrechtliche Betrachtung damit verbundener möglicher Auswirkungen auf die Wildkatze und andere geschützte Arten.

Kernraum (Fortpflanzungsstätte) ihres saarländischen Teil-Areals darstellt, eine wichtige Rolle als möglicherweise populationserhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Genehmigungsplanungen besonders zu berücksichtigen sind, worauf auch im Umweltbericht an anderer Stelle mehrfach hingewiesen wird. Zudem können selbst durch lokal begrenzte Rodungen in bisher geschlossenen Beständen Waldinnenränder und damit möglicherweise neue Leitstrukturen für Fledermäuse erst geschaffen werden.

1.3 NATURA 2000-Gebiete

Indirekte Betroffenheiten dieser Schutzgebietskategorie können sich möglicherweise durch die in 50-300 m entfernten FFH-Gebiete „Bremerkopf bei Steinberg“ (EU-Nr. 6407-306) und „Ruwer und Seitentäler“ (EU-Nr. 6306-301) ergeben, wobei insbesondere für letzteres auch zwei Fledermausarten (Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) genannt sind, die keineswegs (wie im Umweltbericht) pauschal von vornherein als „nicht windkraftrelevant“ bezeichnet werden können. Spezifische Betroffenheiten müssen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für die konkreten Projekte ermittelt und bewertet werden.

1.4 Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Was die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) und FFH-Lebensraumtypen angeht, die hier nach den gutachterlichen Ausführungen nicht gegeben sei (vgl. S. 18, Kapitel 6.1.5), muss darauf hingewiesen werden, dass die Biotopkartierung II und damit die bestehende Datenlage keine Waldstandorte umfasst und somit die konkrete Betroffenheit der genannten Schutzgüter erst bei Kenntnis der konkreten Standorte und deren Erschließung durch eine entsprechende Kartierung zu beurteilen ist.

1.5 Landschaftsschutz

Die zur Aufnahme in den F-Plan empfohlene Fläche „Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn“ liegt innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 1.00.01 („Wald von Saarschleife über Mettlach bis Steinberg“), an dem laut Landschaftsprogramm Saarland zukünftig nicht festgehalten werden soll. Ungeachtet einer geplanten Verordnung

Im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung wird die spezifische Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete 6407-306 und 6306-310 im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG vorgenommen, wenn dies seitens der zuständigen Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten wird.

Die endgültige Betroffenheit von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder FFH-LTR wird auf Ebene der Genehmigungsplanung ermittelt und bewertet.

Bis zum in Krafttreten der LSG-Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten am 28.02.2013 war die Errichtung von baulichen Anlagen, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, im Landschaftsschutz Saarschleife-Mettlach-Steinberg nicht möglich. Deshalb wurde ursprünglich parallel zur Erstellung des Flächennutzungsplanes die Ausgliederung der Konzentrationszone Obere Hanglage Schimmelkopf aus diesem

für die Landschaftsschutzgebiete im Saarland zur Regelung der Zulassung von Windenergieprojekten innerhalb von LSG ist zum Zeitpunkt der naturschutzfachlichen Betrachtung dieser Potentialfläche die rechtsförmlich gültige Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 12.07.1952 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 30, S. 601) zu beachten. Gemäß § 2 ist es verboten, „innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignete sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art...“. § 3 eröffnet ohne weitere Konkretisierung die Möglichkeit einer Ausnahme „in besonderen Fällen“. Bei einer Vorhabens-Realisierung innerhalb dieser Fläche ist daher entweder ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 2 oder, im Falle der Vorhabensverwirklichung über einen vorhabenbezogenen B-Plan gegebenenfalls ein Antrag auf Ausgliederung bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen.

1.6 Naturpark

Die vorgesehene Konzentrationszone liegt vollständig innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Dessen Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung vom 1. März 2007 definiert als Erhaltung und Entwicklung der zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeigneten Mittelgebirgslandschaft mit ihren Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen. In § 3 (Ziele und Regelungen) wird unter anderem hinsichtlich der Bauleitplanung eine am Landschaftsbild orientierte Siedlungsentwicklung und Bautätigkeit formuliert. Bezogen auf letzteren Aspekt kommt das vorgelegte Standortkonzept diesem Ziel nach, indem das in der Gemeinde Weiskirchen in Form einer nach Süden unverstellten Fernsicht (insbesondere bezüglich des Erholungseffektes im Bereich der Kurklinik) als besonders schützenswert empfundene Landschaftsbild hervorgehoben wird und dessen Bewahrung als öffentlicher Belang (städtebauliches Ziel) im 3. Schritt der Restriktionsanalyse mit hohem Gewicht eingestellt wird, so dass letztlich die Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturparks nachvoll-

Landschaftsschutzgebiet betrieben. Seit in Krafttreten der o.g. Verordnung ist Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich, es sei denn landschaftsschutzrechtlich vorrangige Belange stehen dem entgegen. Dies wurde für die genannten Bereiche geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen somit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie hier nicht entgegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des LUA die Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegensteht.

ziehbar minimiert wird. Aus hiesiger Sicht steht damit die Flächenkulisse mit einer (bzw. zwei) Fläche(n) im Norden des Gemeindegebiets dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück nicht entgegen.

2. Grundwasserschutz

Konzentrationszone Wildfreigehege,

befindet sich außerhalb eines vorgesehenen bzw. festgesetzten Wasserschutzgebietes. Bohrungen der Trink- bzw. Notwasserversorgung werden nicht berührt.

Konzentrationszone Standort Schimmelkopf,

befindet sich innerhalb der Schutzzone II des mit Verordnung vom 20.06.2005 zu Gunsten der Gemeinde Weiskirchen festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Weiskirchen - Nord“ (C 67).

Die nächstgelegenen Trinkwasserquellen Obere Herperlochquellen und Untere Herperlochquellen der Gemeinde Weiskirchen befinden sich in abstromiger Richtung, etwa 150 m südwestlich des Standortes. Die Quellen dienen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen.

Die Trinkwassernotquelle „Quellfassung Starckenborn“ grenzt im südlichen Bereich des Standortes an.

Der genutzte Grundwasserleiter besteht aus dem devonischen Taunusquarzit, bzw. dessen oberflächennahen Verwitterungs- und Auflockerungszone und ist als reiner Kluffgrundwasserleiter ausgebildet, der keine eigene Reinigungs- oder Filterwirkung besitzt. Laut dem hydrogeologischen Gutachten zur Ausweisung des Schutzgebietes (Geologisches Landesamt des Saarlandes, 19.8.1985) fließt das Grundwasser den Quellen oberflächennah zu, so dass von kurzen Verweilzeiten und somit einer erhöhten Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Immissionen auszugehen ist. Das Vorhandensein von grundwasserschützenden Deckschichten ist nicht bekannt. Die langfristige Grundwasserneubildung liegt mit Werten zwischen 180 und 250 mm/Jahr deutlich über dem saarländischen Durchschnittswert von 155 mm. Sie kann daher nicht, wie in der Begründung zur Teiländerung beschrieben, als von geringer Bedeutung bezeichnet werden.

Durch das geplante Vorhaben werden Verbots-

Grundwasserschutz

Das Gemeindewasserwerk Weiskirchen hat im Juli 2103 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord“ gestellt. Da davon auszugehen ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, stehen der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf als Sondergebiet Windenergie keine wasserwirtschaftlichen oder –rechtlichen Belange entgegen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt jedoch mit keinen so gravierenden Folgen zu rechnen ist, wie Ihrerseits befürchtet wird. Die ökologische Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser bleibt auch künftig nahezu unverändert bestehen.

bestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt, nach der u. a. insbesondere verboten sind (§ 3 Abs. 1):

4. Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen — insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe — einschließlich deren Nutzungsänderung;

8. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;

13. Baustellen, Baustofflager;

18. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten;

19. Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;

32. Ausweisung von Bau- und Industriegebieten;

Gemäß § 5 der v. g. Wasserschutzgebietsverordnung und § 52 Abs. 1, Satz 2 WHG ist dafür eine Ausnahmegenehmigung durch das LUA erforderlich. Eine derartige Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung kann im Einzelfall nur auf Grundlage eines entsprechenden hydrogeologischen Gutachtens erfolgen, das nachweist, dass am geplanten Ort und mit der vorgesehenen Bauweise durch den Bau und den Betrieb der Anlagen eine Gefährdung des Grundwassers in seiner Menge oder seiner Zusammensetzung nicht zu befürchten ist oder aber durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann jedoch grundsätzlich nur erteilt werden, wenn das Verbot oder die Beschränkung im konkreten Einzelfall zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der **Konzentrationszone Schimmelkopf** bestehen daher aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (Fachbereich „Hydrogeologische und Grundwassernutzung“) ohne eine detaillierte

hydrogeologische Begutachtung erhebliche Bedenken. Wir empfehlen daher, schon vor der endgültigen Ausweisung der Konzentrationsfläche die notwendige hydrogeologische Untersuchung durchzuführen, um der Wasserbehörde die Prüfung der Befreiungslage zu ermöglichen und damit die notwendige rechtliche Planungssicherheit zu erreichen.

3. Immissionsschutz

Die Stellungnahme des LUA bezieht sich ausschließlich auf die fachtechnischen Belange des Immissionsschutzes, betreffend die Kriterien Schall und Schattenwurf. Als Ausschlusskriterium aus der Sicht des Immissionsschutzes wurde bei den Abständen der Konzentrationszonen - zu Wohnbauflächen ein Schutzbereich von 800m, zu Immissionsorten (Einzelhöfe, Wohngebäude) im Außenbereich ein Schutzbereich von 400 m, zu Gewerbeflächen ein Schutzbereich von 300 m und zur Kurklinik (Hochwaldklinik) von 1000 m- zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in der Begründung zum FNP unter Nr. 6.4.4 bzw. unter 7.1.1 ausgeführt wurde, dass sich beide geplante Konzentrationszonen in einem Abstand von mehr als 1000 m bzw. 1500 m von Siedlungsflächen und der Hochwaldklinik befinden. Dies trifft vorliegend auf Siedlungsflächen nicht zu, da unseres Erachtens der Abstand zwischen der Konzentrationszone „Wildfreigehege“ und nördlichem Ortsrand Waldhölzbach noch keine 750 m beträgt. Dahingehend sollte die Begründung korrigiert werden.

Zu den einzelnen Prüfkriterien ist Folgendes zu bemerken:

3.1 Schall (Geräuschemissionen)

Bei der Überprüfung der 2 potentiellen Standorte auf Eignung bzw. Nichteignung handelt es sich um eine Abschätzung nach derzeitigem Kenntnisstand. Detaillierte Aussagen sind nur dann möglich, wenn die genauen Standorte, Anlagenzahl, Anlagentyp (mit Leistungs- u. Höhenangabe), Gebietseinstufung der angrenzenden Siedlungsflächen bekannt sind. Auch eine evtl. vorhandene Vorbelastung durch Lärm der jeweils betroffenen Siedlungsflächen kann zu einer Vergrößerung der erforderlichen Abstände zwischen einem WEA- Standort und Immis-

Immissionsschutz

Es ist richtig, dass das Wildfreigehege weniger als 800 m von Waldhölzbach entfernt ist. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.

sionsorten führen. Im Rahmen der evtl. Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans, spätestens jedoch im späteren konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist durch ein schalltechnisches Gutachten einer bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu führen, dass die gebietsbezogenen Nachtrichtwerte nach TA Lärm im Einwirkungsbereich der jeweils geplanten WEA eingehalten werden.

3.2 Schattenwurf

Hinsichtlich der Ermittlung/ Beurteilung der Auswirkungen durch den periodischen Rotorschattenwurf gelten die gleichen Kriterien, die bezüglich der Geräuschimmissionen anzuwenden sind.

Aufgrund der Lage der Konzentrationszonen zu den maßgeblichen Immissionsorten ist vorliegend jedoch nicht mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die jährliche und tägliche Beschattungsdauer entsprechend der „WKA- Schattenwurf-Hinweise“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. dennoch der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Vorgenanntes bitten wir, bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.“

Nachrichtlich:
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Abteilung D
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Abteilung E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ministerium des Innern und für Sport Abteilung
F
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Die angesprochenen Gutachten zur Lärmprognose werden auf Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens erstellt.

Die angesprochenen Gutachten zur Schattenprognose werden auf Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens erstellt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

23 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU

Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

24 LANDESKRIMINALAMT DEZERNAT LKA 36 KRIMINALTECHNIK SACHGEBIET 362- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST-

Graf-Johann-Straße 25-29
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

25 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND

Dillinger Straße 67
66822 Lebach

Schreiben vom 02.08.2012

„gegen die vorliegende Teiländerung werden keine Bedenken vorgebracht. Aufgrund des zunehmend begrenzten Angebotes an landwirtschaftlichen Flächen bitten wir aber um Beachtung des Hinweises, dass landwirtschaftliche Flächen nicht für ökologische Ausgleichsmaß-

Der Hinweis, keine landwirtschaftlichen Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, wird bei den nachgeordneten Planungen so weit möglich und naturschutzfachlich vertretbar berücksichtigt.

nahmen in Anspruch genommen werden sollen.“

26 MINISTERIUM DER JUSTIZ

Zähringer Straße 12
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

27 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR

Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 10.08.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

28 MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT

Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

29 MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

30 MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT ABTEILUNG LANDES- UND STADTENTWICKLUNG

Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 13.08.2012

„Gegen die Darstellung des Bereichs „Obere Hanglagen Schimmelkopf/ Starkenborn“ sowie des Bereichs „Wildfreigehege“ in Anpassung an das gemäß Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegte Vorranggebiet für Windenergie (VE) als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Eine Auseinandersetzung mit den in der Windpotenzialstudie des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr ermittelten Potenzialflächen, die sich für eine Nutzung als Windenergiestandorte eignen, ist erfolgt.

Flächen, die gemäß der Windpotenzialstudie für eine Windenergienutzung geeignet wären, wurden jedoch nach Bewertung öffentlicher Belange und Berücksichtigung gemeindespezifischer Zielsetzungen (z.B. Überschreiten der Belastungsgrenze durch bereits vorhandenen Solarpark) nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Bewertungsmatrix (s. S 35) wird darauf hingewiesen, dass in Vorranggebieten für Grundwasserschutz bzw. für Landwirtschaft eine Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig ist, sofern die mit den Vorranggebieten verfolgten Ziele nicht beeinträchtigt werden. Diese Flächen verfügen damit über eine grundsätzlich hohe Eignung für die Windenergienutzung. Auch Waldflächen verfügen prinzipiell über eine hohe Eignung, es sei denn, besondere Waldfunktionen sprechen dagegen.

Die geplante Konzentrationszone „Obere Hanglagen Schimmelkopf/ Starkenborn“ ist Teil eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 2 BauGB nur erteilt werden kann, wenn dieser u.a. sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Hierzu zählt auch die Verordnung eines Landschaftsschutzgebietes. Es wird um Mitteilung gebeten, wie dieser Widerspruch seitens der Trägerin der Planungshoheit aufgelöst werden soll.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einzelnen wie folgt weiter berücksichtigt.

Bis zum in Krafttreten der LSG-Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten am 28.02.2013 war die Errichtung von baulichen Anlagen, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, im Landschaftsschutz Saarschleife-Mettlach-Steinberg nicht möglich. Deshalb wurde ursprünglich parallel zur Erstellung des Flächennutzungsplanes die Ausgliederung der Konzentrationszone Obere Hanglage Schimmelkopf aus diesem Landschaftsschutzgebiet betrieben. Seit in Krafttreten der o.g. Verordnung ist Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich, es sei denn landschaftsschutzrechtlich vorrangige Belange stehen dem entgegen. Dies wurde für die genann-

ten Bereiche geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen somit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie hier nicht entgegen.

**31 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
ABT. B
LANDWIRTSCHAFT, ENTWICKLUNG
LÄNDLICHER RAUM**

Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**32 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
ABT. D
ÖKOLOGISCHE LANDNUTZUNG, NATUR-
UND TIERSCHUTZ**

Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 02.08.2012

„Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hatten wir bereits im März 2012 zur Planung Stellung genommen. Das Standortkonzept und die Auswahl der 6 Flächen, die in die engere Auswahl genommen wurden, sind aus unserer Sicht nachvollziehbar, naturschutzfachliche Belange wurden, soweit Daten verfügbar waren, berücksichtigt. Die Erläuterungen zur weiteren Auswahl von zwei aus diesen sechs Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen, wurden ergänzt.

Die vorgesehene Sonderbaufläche rund um das Wildfreigehege ist aus dem Landesentwicklungsplan Umwelt entwickelt und liegt nicht innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Aus Naturschutzsicht haben wir daher keine Bedenken.

Für die Sonderbaufläche am Schimmelkopf hatten wir bereits auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen, dass der baulichen Nutzung und Planung entgegensteht. Die Begründung wurde hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das LSG ergänzt. Inwiefern die beabsichtigte Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet bereits zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung sinnvoll und erfolgversprechend ist, ist mit dem zuständigen Referat D/2 der obersten Naturschutzbehörde zu klären. Da gemäß Landschaftsprogramm die geplante Baufläche zukünftig nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sein soll und derzeit keine windkraftrelevanten Artenvorkommen hier bekannt sind, erscheint aus unserer Sicht die Darstellung im Flächennutzungsplan vertretbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne derzeit konkrete Planungen und Kenntnis der Auswirkungen auf Natur und Landschaft weder die Einleitung noch das Ergebnis eines Ausgliederungsverfahrens zugesagt werden können und daher ein Risiko hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Planung besteht.

Die oberste Forstbehörde in der Abteilung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einzelnen wie folgt dazu Stellung genommen.

Bis zum in Krafttreten der LSG-Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten am 28.02.2013 war die Errichtung von baulichen Anlagen, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, im Landschaftsschutz Saarschleife-Mettlach-Steinberg nicht möglich. Deshalb wurde ursprünglich parallel zur Erstellung des Flächennutzungsplanes die Ausgliederung der Konzentrationszone Obere Hanglage Schimmelkopf aus diesem Landschaftsschutzgebiet betrieben. Seit in Krafttreten der o.g. Verordnung ist Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich, es sei denn landschaftsschutzrechtlich vorrangige Belange stehen dem entgegen. Dies wurde für die genannten Bereiche geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen somit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie hier nicht entgegen.

nimmt ihre Belange eigenständig wahr.“

**33 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
ABT. D5
WALDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI**

Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 16.07.2012

„Ziel der B. Teiländerung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Weiskirchen ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Außerhalb der Konzentrationszonen soll die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden.

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

Im Standortkonzept Windenergie Gemeinde Weiskirchen (Stand 23.05.2012) wurden in einem 3-stufigen Verfahren die potenziellen Flächen ermittelt:

- Gesamtfläche - Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen 1
- Mögl. Konzentrationszonen 1 — öffentl. Belange = mögl. Konzentrationszonen 2
- Mögl. Konzentrationszonen 2 + windhöfliche Räume — Flächen <7 ha = Konzentrationszonen für FNP.

Im Ergebnis sind auf diese Weise für das Gemeindegebiet Weiskirchen 1 (2) mögliche Konzentrationszonen ermittelt worden:

1. Obere Hanglage Schimmelkopf
2. Wildfreigehege (Hinweis: Aufgrund der Anpassungspflicht des FNP an die Landesplanung werden die beiden im LEP-Umwelt als Vorranggebiete Windenergie dargestellten Wildfreigehege-Flächen in die B. Teiländerung des FNP übernommen).

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen grund-

sätzlich keine Einwände gegen die Ausweisung von Waldflächen zur Windenergienutzung in den genannten Bereichen.

Die Prüfung von Einzelstandorten wird dabei unter forstrechtlichen Gesichtspunkten im Einklang mit dem Naturschutz und anderer Belange vorgenommen:

- Windenergieanlagen sollten möglichst dort geplant werden, wo Straßen und befestigte Wege bereits vorhanden sind;
- Bevorzugte Waldflächen für Anlagenstandorte können Nadelholzbestände sowie Windwurfflächen und Flächen mit Borkenkäferbefall etc. sein;
- Ferner gehören Standorte mit Vorbelastungen, z.B. ehemalige militärische Standorte, zu den Suchräumen.

Aus ökologischen Gründen sollen keine Windenergieanlagen z.B.:

- im Bereich von Alt- und Totholzbiotopen;
- Quellbereichen;
- Naturdenkmälern;
- einzigartigen Fels- und Geländeformationen im Wald u.a. errichtet werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Positionspapier „Windkraft über Wald“ (06/2011) des BfN verweisen.

Die Forstbehörde erhebt keine Einwände gegen die Teiländerung „Windenergie“ des FNP. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach BauGB wird die Forstbehörde bei konkreten WEA-Projekten einzelfallweise prüfen und ihre Entscheidung treffen.“

34 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR LANDESDENKMALAMT

Am Bergwerk Reden 11
66578 Schiffweiler

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

35 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR

Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

36 MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND EUROPA

Am Stadtgraben 6 - 8
66111 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

37 NABU SAARLAND

Antoniusstraße 18
66822 Lebach

Schreiben vom 08.08.2012

„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Wir begrüßen die vorgesehene Flächennutzungsplan - Teiländerung zur Steuerung der Windenergienutzung, da hierdurch eine Ausschlusswirkung für konfliktreiche Standorte im Gemeindegebiet erreicht wird.

Des weiteren ist der methodische Ansatz zur Festlegung möglicher Konzentrationszonen im Vergleich zu anderen Kommunen des Saarlandes lobenswert.

Im Rahmen des Scoping - Verfahrens hatten wir bereits signalisiert, die Ausweisung des Standort 1 "Obere Hanglage Schimmelkopf" als Konzentrationszone aufgrund der Windhöflichkeit und damit verbundenen Effizienz der Windenergieanlagen vertreten zu können.

Hierzu zählt, dass die ökologische Verträglich-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einzelnen wie folgt dazu Stellung genommen.

Die ökologische Verträglichkeit des Wind-

keit jeder einzelnen Anlage an dem entsprechenden Standort nachgewiesen werden muss. Altholzbestände und Waldränder dürfen nicht ausgewiesen werden, die Errichtung der Windenergieanlagen sollte sich auf geringwertige Waldstandorte beschränken.

Bei den folgenden Genehmigungsverfahren (BBP / BImSchG) sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen. In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die Anmerkungen in unserem Schreiben zum Scoping - Verfahren.

Die Ausweisung einer zweiten Konzentrationszone "Wildfreigehege" kann hingegen nicht nachvollzogen und akzeptiert werden.

Die Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes an die Landesplanung ist unseres Erachtens durch die Ausweisung der Vorrangfläche "Obere Hanglage Schimmelkopf" als ein weitaus größeres und windhöfzigeres Areal nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr könnte von der Nutzung beider Areale eine Zerschneidungs-/ Barrierewirkung ausgehen, was dem Konzentrationsgebot widerspricht. Hier muss eine enge Abstimmung mit der Landesplanung erfolgen.“

parks Obere Hanglagen Schimmelkopf / Starkenborn insgesamt sowie die jeder einzelnen Anlage wird im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens basierend auf den geltenden Gesetzen und dem Stand der Technik nachgewiesen. Die anerkannten Naturschutzverbände werden dazu gehört, falls es das gewählte Verfahren diese vorsieht.

Die Ausweisung der zweiten Konzentrationszone erfolgt exakt in den Grenzen des landesplanerischen Vorranggebiets und ist nach Angaben der zuständigen Behörde aufgrund der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

38 OBERBERGAMT DES SAARLANDES

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 13.07.2012

„nach erneuter Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Weiskirchen mehrere ehemalige auf Eisenerz verliehene Felder (nordwestlich von Weiskirchen und Rappweiler sowie südöstlich von Thailen) befinden. Aus unseren Unterlagen geht jedoch

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesen Bereichen Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei späteren eventuellen Ausschachtungsarbeiten (insbesondere in den Konzentrationszonen „Untere Hanglagen Schimmelkopf“ und „Wildfreigehege“) im gesamten Gebiet der Gemeinde Weiskirchen auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.

Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“ der Gemeinde Weiskirchen.

Es wird unsererseits auf eine Einsichtnahme verzichtet.“

**39 PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
NETZSERVICE REGIONALNETZ
EXTERNE PLANUNGEN/ KREUZUNGEN**

Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Schreiben vom 16.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**40 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
FUNKHAUS HALBERG
BEREICH TECHNIK / FACHBEREICH
RUNDFUNKVERSORGUNG**

66100 Saarbrücken

Schreiben vom 16.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**41 SAAR-PFALZ-BUS GMBH
AUßENSTELLE HOMBURG**

Bahnhofplatz 6
66424 Homburg

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

Keine Stellungnahme abgegeben

derlich.

42 SAARWALD-VEREIN E.V.

Postfach 2125

66721 Saarlouis

Schreiben vom 25.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

43 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E.V. C/O GÜNTHER VON BÜNAU

Antoniusstraße 18
66822 Lebach

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

44 SAARFORST LANDESBETRIEB HERR UWE TOBÄ

Von der Heydt 12
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

45 VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES JÄGERHEIM

Lachwald 5
66793 Saarwellingen

Schreiben vom 10.08.2012

„1. Allgemeine Einwände gegen die Ausweisung im FNP

Grundsätzlich ist die Anlage von Windkraftanlagen in den vorgesehenen Konzentrationszonen Wildfreigehege und Schimmelkopf abzulehnen, da es widersinnig erscheint in einer Kurgemeinde derartige Großbauwerke mit er-

Allgemeine Einwände

Bau und vor allem Betrieb von Windenergieanlagen sind mit Lärmemissionen verbunden. Deshalb wurden auf Ebene des FNP hinreichend große Schutzabstände (definiert als Vorsorgeabstände) zu Siedlungen etc. festgesetzt. Auf Ebene der Ge-

heblichen Lärmemissionen zu errichten. Weiterhin geht der Landschaftscharakter vollständig verloren, was neben grundsätzlichen naturästhetischen Eindrücken negative Auswirkungen auf den Wandertourismus sowie die Naherholungsfunktion der Region auswirken wird. Soziologisch korrekte jedoch völlig aus dem Zusammenhang interpretierte Umfragen zum Verhältnis von Wanderern zu Windkraftanlagen sind hier unbedeutend. Umfragemodus sowie räumlicher Zusammenhänge fehlen, weshalb diese Argumentation nicht angeführt werden kann. Die Bevölkerung wird durch das Vorhaben um ihr Kulturgut „Walderleben“ gebracht und profitiert in keinster Weise durch die Errichtung der Anlagen. Wenige hochsubventionierte Unternehmen sind die Nutznießer der Anlagen und haben ausschließlich wirtschaftliche Interessen. Die Öko- und vermutlich auch die Klimabilanzen der Anlagen werden in Frage gestellt und es wird eine vollständige! Berechnung der Bilanzen gefordert.

2. Jagdliche Einwände

Windkraftanlagen über Wald sind kaum erforscht und es fehlen Informationen zur Auswirkung auf die Säuger- und Vogelfauna. Störungen von Wildtieren führen insbesondere in der Bauphase zur Meidung von Teilen der Streifgebiete. Durch diese Einengung der Lebensräume können in anderen Bereichen Wildschäden auftreten, die nicht zu tolerieren sind. Nach der Bauphase werden die Wildtiere durch regelmäßige Kontrollfahrten zu den Anlagen gestört. Auch dadurch geht Lebensraum verloren.

Unerforscht ist die Langzeitwirkung von Lärm (evtl. insbesondere Infraschall) sowie der Elektromog in der Umgebung der Anlagen (und der Leitungstrassen) auf die Physiologie der Wildtiere und auch deren Fruchtbarkeit. Bevor diese Aspekte nicht geklärt sind, ist eine Errichtung in von WKA's insbesondere in Verbreitungsgebieten der Wildkatze, des Rotwildes sowie anderer empfindlicher Arten abzulehnen.

Der Jagdwert geht weiterhin durch die permanenten Lärmemissionen weitgehend verloren, da Jagd auch eine Erholungsfunktion für die Jäger besitzt.

3. Einwände aus Gründen der Landschaftszerschneidung und des Boden- und Gewässerschutzes

Der Flächenverbrauch durch den Anlagenbau ist erheblich und steht in keiner Relation zur tatsächlich erwirtschafteten Energie. Das nördliche Saarland ist im Saarland einzigartig und er-

nehmungungsplanung werden von qualifizierten Gutachtern Lärmprognosen erstellt, um die Einhaltung der TA-Lärm zu gewährleisten.

Wie in verschiedenen Studien nachgewiesen und Aufsätzen beschrieben kann man nicht zwingend davon ausgehen, dass die Anlage von Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf den Tourismus, hier z.B. den Wandertourismus hat. Der Schimmelkopf wird nach wie seine hohe Bedeutung als Erholungsort für die ortsansässige Bevölkerung wie für Besucher wahrnehmen können. Der Landschaftscharakter geht sicherlich nicht vollständig verloren wie vermutet wird, da der bewaldete Höhenzug größtenteils nahezu unverändert erhalten bleibt. Das Landschaftsbild wird sich verändern, es stellt jedoch nur in besonderen und seltenen Ausnahmefällen einen Verhinderungsgrund dar, im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung dar. Gerade die Begrenzung oder Konzentration auf eine Fläche trägt dazu bei, dass am Hunsrücktrauf die Erholungsfunktion sowie die Funktionen für das Landschaftsbild weitgehend erhalten bleiben können

Jagdliche Einwände

Art und Umfang der genannten möglichen Beeinträchtigungen von Vögel und Säugtiere können erst nach Kenntnis der konkreten Ausgestaltung der Windparke ermittelt und bewertet werden.

Die Erholungseignung für Jäger geht wenn überhaupt- dann nur kleinräumig verloren.

Zerschneidung

Der direkte Flächenbedarf, von Flächenverbrauch kann nicht gesprochen werden, für eine Windenergieanlage ist mit ca. 0,4

füllt derzeit jedenfalls teilweise noch die Anforderungen an die sog. unzerschnittenen Räume. Durch den intensiven Wegebau zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen mit massiven Wegekörpern und der mindestens erforderlichen Teilversiegelung erfolgt eine unzulässige Zerschneidung der Landschaft mit erheblichen Folgen insbesondere für die Ausbreitung und Wanderung von epigäischen Arten.

Die Böden im Hochwald sind überwiegend flachgründige Ranker auf devonischen Plattenschiefern und sind die Basis für eine artenreiche Flora auf bodensauren und / oder nährstoffarmen Standorten. Durch den Bau und die Unterhaltung wird die Flora, die unter anderem durch geschützte Flechten, Moose und Farne charakterisiert ist, negativ beeinflusst. Nährstoff- und Schadstoffeinträge sind nicht auszuschließen, so dass diese einzigartigen Landschaftselemente nachhaltig gestört oder vernichtet werden.

Durch die Bodenverdichtungen um die Anlagen und durch den Wegebau wird das gesamte Wasserregime des Hochwaldes negativ beeinflusst. Wasserabflusssperren in Form der hochverdichteten Wege und der veränderte Wasserabfluss führen zu einer nachhaltigen Schädigung des Ökosystems.

Weiterhin kann eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserquellen nicht ausgeschlossen werden. Durch Schadstoff- und Kraftstoffeintrag kann das Grundwasser beeinflusst werden, so dass hier Auswirkungen für den gesamten Trinkwasserlieferbereich zu befürchten sind.

4. Naturschutzfachliche Einwände

Sämtliche Fledermausarten (Microchiroptera) in Europa sind durch die FFH Richtlinie (97/62 EG) als streng zuschützende Arten in Anhang IV der entsprechenden Richtlinie geschützt. Manche einheimische Arten sind sogar im Anhang II aufgeführt (TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, FÜR DEREN ERHALTUNG BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN MÜSSEN). Durch die Lage der geplanten Windkraftflächen in einem großen Waldgebiet ist mit einer hohen Fledermauspräsenz zu rechnen. Es werden sich im Bereich der geplanten Anlagen sowohl Jagdhabitats zahlreicher Arten befinden und ebenso ist aufgrund der Lage des Höhenrückens zusätzlich mit Wanderbewegungen von Fledermäusen zu rechnen.

ha dauerhaftem sowie 0,4 ha temporärem Flächenbedarf als gering einzustufen (z.B. im Vergleich zu Fotovoltaik-Anlagen, die bei gleicher Leistung mehr als 4 bis 5 ha Fläche benötigen).

Zu Art und Umfang des erforderlich werdenden Wegebaus können derzeit noch keine detaillierten Aussagen gemacht werden. Dies ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung möglich. Auf dieser Ebene werden dann differenzierte naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und Art und Umfang des Eingriffs ermittelt.

In diesem Zusammenhang wird auch dem nach BNatSchG zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Minderungsgebot hinreichend Rechnung getragen. Dies ist vor dem Hintergrund, der Lage der geplanten Konzentrationszone innerhalb eines unzerschnittenen Raumes von besonderer Wichtigkeit.

In diesem Zusammenhang werden auch die Auswirkungen auf Boden, Flora und Fauna ermittelt und bewertet. Im Vorfeld wurden naturschutzfachliche Belange bereits berücksichtigt in dem z.B. FFH- und Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Freiraum- und Naturschutz als Tabuflächen behandelt wurden. Damit sind bereits im Vorfeld hohe Konfliktpotenziale ausgeschlossen worden.

Naturschutz

Die genannten geschützten Arten gelten zumindest teilweise als windkraftrelevante Arten, die gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG auf Ebene der Genehmigungsplanung detailliert artenschutzrechtlich untersucht werden. Ob mit der Umsetzung, sprich mit Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nachhaltige Beeinträchtigungen der genannten geschützten Arten verbunden sein können, wird somit auf der Ebene der eigentlichen - dem Flächennutzungsplan nachfolgenden - Genehmigungsverfahren detailliert untersucht. Dies ist damit begründet, dass erst bei Kenntnis von Höhe, Anzahl und Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen konkrete und belastbare Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen von z.B. Fledermäusen, Vögeln und der Wildkatze gemacht und darauf

Die Errichtung von WKA's im Bereich Weiskirchen hätte erhebliche Beeinträchtigung für die Populationen zur Folge. Zum einen sind die flugfähigen Säuger durch direkten Schlag gefährdet und zum zweiten werden Fledermäuse aufgrund ihrer empfindlichen Ortungsorgane durch das sogenannte Barotrauma, das zum Tode führt, direkt gefährdet. Aufgrund der Populationsdynamik der Arten, die als typische K-Strategen oft nur ein Junges pro Jahr zur Welt bringen, sind Verluste einzelner Individuen in der Regel bereits mit negativen Folgen für die lokale bzw. regionale Population behaftet. Weiterhin bewirkt der geplante Standort eine erhebliche Barrierewirkung, so dass Wanderungen der Arten beeinträchtigt sein können. Eigene Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet sind ggf. vorgesehen und werden mit international anerkannten Fledermausforschern umgesetzt.

Im Folgenden ist eine Liste potenziell vorkommender Fledermausarten aufgeführt (Quelle: Rote Liste der Säugetiere des Saarlandes).

Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*)

- Wenig bekannt im Saarland
- Alte Wälder
- Keine wandernde Art, nur selten wandernd oder dispergierend

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

- Selten
- In Westausbreitung begriffen
- Nicht wandernd, selten wandernd oder disp.

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Kulturlandschaft mit Wald
- Gebäude, Dachböden zur Jungenaufzucht
- 2. häufigste Art im Saarland
- Jagt an Viehweiden, Waldrändern und Hecken
- Überträger Fledermaustollwut
- Nicht wandernd
- Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist unter 40 bis 50 km

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Sehr leiser Ruf
- Naturnahe Laubwälder
- Nicht wandernd
- Wechselt häufig Quartiere auf lokalem Level
- Zwischen Sommer- und Winterquartier nur geringe Wanderung

aufbauend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation vorhabenbedingter Beeinträchtigungen gemacht werden können. Sollten nach der so erfolgten Prüfung artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, kann dies zu einer Ablehnung des Antrags führen. Die Auswirkungen auf FFH-Lebensräume wie auf den angesprochenen Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ - Luzulo Fagetum wird ebenfalls auf Ebene der Genehmigungsplanung aus den oben genannten Gründen ermittelt und bewertet. Im FNP wird bereits darauf hingewiesen, dass WEA dem Vermeidungs- und Minderungsgebot folgend unter Schonung von naturschutzfachlich hochwertigen Wäldern (Kapitel 6.4.5) errichtet und betrieben werden sollten.

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

- Nachweis in Waldgebiet bei Tholey, ad. M
- Mittelstreckenwanderer 10 bis 300 km
- Winterquartiere hier möglich

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

- Häufig an Wasser
- Fakultativ Wanderer bis max. 257 km nachgewiesen

Großes Mausohr (Myotis myotis)

- Bei Eppelborn, Wochenstubennachweis an Autobahnbrücke
- Regionalwanderer, meist unter 50 km

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

- Im Sommer häufig an Gewässern
- Winterquartiere im Saarland
- Weit verbreitet

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

- Nur vereinzelt im Saarland nachgewiesen
- Versteckt lebend
- Baum bewohnend
- Keine Sommerquartiere bekannt
- Fakultativ Wanderer

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

- Alle Quartiere im Wald
- Höhlenreicher Waldbestand

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

- Weit verbreitet
- Talräume der Flüsse
- Durchzug zu vermuten, häufig Nachweise in Frühjahr und Herbst
- Keine Wochenstuben bekannt
- Wanderer (Saarland – Brandenburg bekannt)

Rauhhaufledermaus (Nyctalus nathusii)

- Wanderer, Durchzug März und November
- Reproduktion in Osteuropa
- Sommergäste im Saarland sind männlich

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

- Häufigste Art, flächendeckendes Vorkommen
- Sedentary

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

- Weit verbreitet
- Versteckte Lebensweise – Zufallsfunde
- Ursprüngl. Waldbewohner
- Wochenstuben und Sommerquartiere häufig in Gebäuden
- Sedentary, wenige Wanderungen nachgewiesen für kurze Strecken

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

- Extrem selten

Zweifarbflodermmaus (Vespertilio murinus)

- Vereinzelt Durchzügler im September
- Langstreckenwanderer (132 bis 846 km), max. 1441, 1780 km

Betroffene Vogel- und Säugetierarten

Schwarzstörche werden in den letzten Jahren häufiger im Bereich des Hochwaldes gemeldet. Ein Brutvorkommen ist noch nicht gesichert bestätigt, jedoch eignet sich der Hochwald in der Gemarkung Weiskirchen ausgesprochen gut als Bruthabitat. Als Brutvogel des Starkholzes stellen die geplanten Windanlagen ein enormes Gefährdungspotenzial für die Art dar. Uhubruten sind mehrfach (3 bis 4 Brutpaare) bestätigt worden. Sämtliche Uhupaare brüten im unmittelbaren Nahbereich der vorgesehenen Windvorrangflächen. Aufgrund des Schutzstatus und des Gefährdungspotenzials ist die Errichtung von Windkraftanlagen in den Bereichen Schimmelkopf und Wildfreigehege auszuschließen.

Die Gefährdung des Brutvorkommens des Uhu durch Vogelschlag sowie durch Schallemissionen, die das Jagdverhalten dieser großen Eulenart beeinträchtigen können, bedeutet der Bau von Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in die Population. Ein Windkraftvorhaben im vorgesehenen Gebieten verstößt demnach auch gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist).

BNatschG § 44:

Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen

Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben dem Uhu kommt als weitere Anhang I Art der Richtlinie 409/79 EWG der Rotmilan im Gebiet vor. Die Art kann als ständiger Jagdgast gelten und brütet mit mindestens 2 Brutpaaren im Geltungsbereich der potenziellen Windvorrangflächen. Der Rotmilan ist aufgrund seines Jagdverhaltens wesentlich gefährdet durch den Betrieb von Windkraftanlagen. In Deutschland brüten etwa 60% des Weltbestandes des Rotmilans, so dass auch das Saarland eine weltweite Verantwortung für den Erhalt der Spezies hat. Der Bau von WKA's in diesem Gebiet, das sowohl von ziehenden Milanen wie von den Brutpaaren genutzt wird, kann nicht mit naturschutzrechtlichen in Einklang gebracht werden. Da das Mortalitätsrisiko durch Windkraftanlagen bei Rotmilanen erwiesener Maßen als sehr hoch eingestuft werden muss, muss dringend von dem Vorhaben Abstand genommen werden.

Vorkommen von Haselhuhn und Rauhußkauz als weitere international geschützte Arten kann in der Gemarkung nicht ausgeschlossen werden. Selten aber doch regelmäßig werden Vorkommen von Haselhühnern gemeldet. Die Störanfälligkeit der Art kann als sehr hoch eingestuft werden, so dass die Errichtung von WKA's im saarländischen Hochwald nicht genehmigungsfähig ist. Seit längeren Jahren wird der Rauhußkauz nicht mehr als Brutvogel im Saarland kartiert, jedoch bestätigen einzelne Rufer immer wieder das potenzielle Vorkommen der Art.

Als eine der Hauptzugrouten für Kraniche und andere ziehende Arten kann einer Flächennutzungsplanänderung nicht zugestimmt werden. Ziehende Vögel sind überfliegen den saarländischen Hochwald meist sehr tief. Dadurch sind sie direkt dem Mortalitätsrisiko des Vogelchlags ausgesetzt. Weiterhin ist aus anderen Gebieten bekannt, dass Zugrouten von Vögeln verändert werden müssen und dies zum Tod von großen Zahlen an Vögeln führt, da das Ziehen sehr strengen Verhaltensmustern folgt, die

nicht verändert werden können, ohne dass die Vögel erhebliche physiologische Folgen zu tragen haben. Dadurch führen Windparksanlagen auch zu indirekten Todesfällen. Im südlichen Spanien sind aufgrund dieser Tatsachen komplette Windparksanlagen abgebaut worden. Diese Konsequenz droht auch in Weiskirchen.

Neben den durch den potenziellen Bau von WKA's im genannten Bereich gefährdeten Vogelarten kommt die Wildkatze in guten Populationen in der Gemarkung Weiskirchen vor. Die Flächennutzungsplanänderung die resultierenden Folgen verstoßen damit gegen das Jagdrecht (Hegeverpflichtung), gegen Naturschutzrecht und gegen die FFH-Richtlinie der EU. Der gesamte Waldkomplex des nördlichen Saarlandes sowie den angrenzenden Flächen in Rheinland-Pfalz sind vollständig von der Wildkatze besiedelt und stellen sogar auf bundesdeutscher Ebene einen der Hauptverbreitungsschwerpunkte dar. Die Art reproduziert erwiesenermaßen auch in den Bereichen des Wildfreigeheges sowie des Schimmelkopfes. Es verbietet sich aufgrund der nachhaltigen Störung durch den Anlagenbau und Betrieb die Errichtung von WKA's.

Neben den nachhaltig negativen und aus naturschutzrechtlicher Recht unzulässigen Folgen für die Fauna in der Hotspot-Region der Biodiversität (vgl. Hotspot 13 - BfN - Biologische Vielfalt) Saarländischer Hochwald (bzw. Saar-Ruwer-Hunsrück, Hoch- und Idarwald und Oberes Nahebergland) wäre der Bau von WKA's ein übermäßiger Eingriff in den Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ - Luzulo Fagetum) des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie. Die Schäden in diesem europaweit geschützten Lebensraumtyp sind irreversibel und sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu akzeptieren. Hier spielen auch die genannten Punkte aus 3. eine wesentliche Rolle. Die Rodung großer Flächen einhergehend mit irreversiblen Bodenverdichtungen beim Bau der Anlagen sowie bei der Errichtung der Anfahrtsstraßen stellt einen erheblichen Eingriff dar, der nicht vereinbar ist mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU.

5. Schlussbemerkung

Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes und die in der Folge zu erwartende Errichtung von WKA's in der Gemarkung Weiskirchen aus nationalen wie internationalen Naturschutzgesetzen, bzw. Richtlinien ausgeschlossen. Jagdrechtlich ist aufgrund einiger empfindlicher Arten das Vorhaben ebenso auszuschließen.

Der Hinweis, die Vereinigung der Jäger behält sich vor „Feststellungsklage“ gegen die FNP-Teiländerung wird zur Kenntnis genommen.

***Beschlussvorschlag
Die Bedenken werden aufgrund oben aufgeführter Erwiderung mit dem Hinweis, dass detaillierte Untersuchungen auf Ebe-***

Als naturschutztreibende Körperschaft des öffentlichen Rechts behält die Vereinigung der Jäger des Saarlandes sich vor, ggf gegen den Beschluss Feststellungsklage zu erheben.“

ne der Genehmigungsplanung durchgeführt werden zurückgewiesen.

Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

**46 VSE AG
HAUPTVERWALTUNG SAARBRÜCKEN**

Heinrich-Böcking-Str. 10-14
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 02.08.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**47 WASSER - UND SCHIFFFAHRTSAMT
SAARBRÜCKEN**

Bismarckstr. 133
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**48 LANDKREIS MERZIG-WADERN
DEZERNAT 2
STRAßENVERKEHRS- UND
KREISORDNUNGSBEHÖRDE**

Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**49 LANDKREIS MERZIG-WADERN
DEZERNAT 2
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE**

Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Schreiben vom 10.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**50 LANDKREIS MERZIG-WADERN
DEZERNAT 3
KREISJUGENDAMT**

Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Schreiben vom 06.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**51 LANDKREIS MERZIG-WADERN
DEZERNAT 3
GESUNDHEITSAMT**

Bahnhofstraße 44
66663 Merzig

Schreiben vom 09.07.2012

„zur Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß **BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1** berücksichtigt werden und wenn erforderlich, die Vorgaben nach **§ 13 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung** vom 01.11.2011 (TrinkwV 2011) beachtet werden.“

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 werden genauso berücksichtigt wie die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011 (TrinkwV 2011).

**52 ABWASSERWERK DER GEMEINDE
WEISKIRCHEN
VERWALTUNGS- UND
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM**

Postfach 10 51

66707 Weiskirchen

Schreiben vom 13.07.2012

Keine Bedenken

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

**53 GEMEINDEWASSERWERK WEISKIRCHEN
VERWALTUNGS- UND
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM**

Postfach 10 51

66707 Weiskirchen

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

Keine Stellungnahme abgegeben

54 KATH. KIRCHENGEMEINDE WEISKIRCHEN PFARRAMT

Trierer Straße 20
66709 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

55 EV. KIRCHENGEMEINDE WADERN- LOSHEIM

Kräwigstraße 21
66687 Wadern

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

56 VERBANDSGEMEINDE KELL

Rathaus
54427 Kell

Schreiben vom 26.07.2012 und 08.08.2012

„mit Schreiben vom 09.07.2012 haben Sie die VGV Keil am See über die Offenlage informiert. Bitte senden Sie uns die überlassenen Unterlagen auch im PDF-Format an die o.g. Mailadresse“

„mit Schreiben vom 04.07.2012 informierten Sie uns über die Offenlage des FNP der Gemeinde Weiskirchen. Der Gemeinderat Weiskirchen hat in dem FNP-Entwurf die Bereiche „Schimmelkopf“ und „Wildfreigehege“ als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Beide Bereiche grenzen an die Verbandsgemeinde Keil am See an.

Zunächst teilen wir Ihnen den Planungsstand des FNP-Verfahrens in der VG Kell am See mit:

Die Hinweise, insbesondere zum aktuellen Planungsstand der Verbandsgemeinde Kell am See werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Weiskirchen teilt die Auffassung der VG Kell am See, zum Schutz des Landschaftsbildes sowohl auf saarländischer als auch auf rheinland-pfälzischer Seite die Ausweisung von Windkraftanlagen auf dem Hochwaldkamm auf möglichst wenige Standorte mit einer geringen Anzahl von Anlagen zu beschränken. Sie weist deshalb dort nur die Konzentrationszone Obere Hanglagen Schimmelkopf in unmittelbarer Nähe zu möglichen Standorten auf Rheinland-Pfälzischer Seite und übernimmt die Darstellung der Konzentrationszone Wildfreigehege aus Gründen der

Anpassungspflicht an die Landesplanung.

Am 28.06.2012 hat der Verbandsgemeinderat Kell am See die Standortkonzeption für Windkraftanlagen in der VG Kell am See beraten. Dabei wurden gemäß Ratsbeschluss 5 Teilbereiche in die nähere Betrachtung der Standortkonzeption einbezogen. Auf dieser Grundlage haben wir inzwischen die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG / RP bei der Kreisverwaltung in Trier beantragt.

Diese fünf Konzentrationszonen sind in der beigefügten Karte dargestellt. Nach Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme werden auch wie die Offenlage der FNP-Teilfortschreibung vornehmen.

Die Bereiche Waldweiler / Teufelskopf und Zerf / L 142 grenzen an die von der Gemeinde Weiskirchen vorgesehenen Windstandorte an. Beide Bereiche (Waldweiler u. Zerf) befinden sich allerdings innerhalb einer Kernzone des Naturpark Saar-Hunsrück. Ob beide Bereiche endgültig als Konzentrationszone ausgewiesen können, bleibt bis zum Abschluss unseres FNP-Verfahrens abzuwarten.

Da die beiden Vorranggebiete in Weiskirchen und die näher zu untersuchenden Gebiete im Bereich Waldweiler und Zerf in unmittelbarer Nähe liegen, wirkt sich dies bezogen auf das Landschaftsbild besonders aus (Summationswirkung).

Wie wir in unserem Schreiben vom 11.06.2012 bereits ausgeführt haben, halten wir es für angemessen und zum Schutz des Landschaftsbildes sinnvoll, sowohl auf saarländischer als auch auf rheinland-pfälzischer Seite die Ausweisung von Windkraftanlagen auf dem Hochwaldkamm auf möglichst wenige Standorte mit einer geringen Anzahl von Anlagen zu beschränken.

Wir würden es daher begrüßen, wenn dort nur ein Windpark entsteht, der dann in einer möglichst zusammenhängenden Fläche sowohl die geplanten Anlagen auf der Weiskircher Seite als auch die Anlagen auf der Seite von Keil am See umfassen würde.“

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Bedenken jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

58 STADT WADERN

Marktplatz 13
66687 Wadern

Schreiben vom 07.09.2012

„wie Ihnen von meinem Mitarbeiter Herr Peter Klein bereits erklärt wurde, hat der Stadtrat der Stadt Wadern am Donnerstag, 06.09.12, über die 8. Teiländerung des FNP in der Gemeinde Weiskirchen beraten.

Die Stadt Wadern begrüßt das Engagement der Gemeinde Weiskirchen, ausreichend Raum für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) zu schaffen.

Jedoch spricht sich die Stadt Wadern gegen die Ausweisung der Fläche "Obere Hanglange Schimmelkopf" als Vorranggebiet für Windkraftanlagen aus.

Diese Fläche ist laut Ihrem Gutachten als Wasserschutzzone II ausgewiesen und dient der Trinkwasserversorgung. Die Stadt Wadern selbst bezieht einen Teil ihres Trinkwassers aus diesem Bereich.

Eine eventuelle Gefährdung der Trinkwasserqualität muss auf jeden Fall vermieden werden und deshalb sollte diese Fläche nicht als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.“

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Stadt Wadern zu möglichen Beeinträchtigungen der Wasserschutzzone II und der damit in Zusammenhang stehenden Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist jedoch nicht richtig dargestellt. Die Stadt Wadern bezieht derzeit das aus Weiskirchen stammende Trinkwasser nicht aus dem Wasserschutzgebiet am Schimmelkopf für das ein Aufhebungsantrag bei der zuständigen Obersten Wasserbehörde eingereicht wurde, sondern vom Tiefbrunnen Weierweiler. Die geschilderte Betroffenheit besteht somit nicht, die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

59 PETER KERL

An der Finkenburg 3
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.07.2012

„Als erstes möchten wir anmerken, dass in der Gemeinde noch nie über Energie- Einsparung gesprochen oder entsprechend gehandelt wurde.

Es ist auch nicht nachvollziehbar warum dieser einzigartige Höhenzug im Saarland bebaut werden muss, hier bleiben die Punkte die Sie unter Punkt 2.2.3.:Unzerschnittene Räume, Arten-

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen stellen, wie Ihrerseits festgestellt, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser wird im Zuge der dem FNP nachgeordneten Genehmigungsverfahren detailliert ermittelt und bewertet. Auf den so gewonnenen Erkenntnissen aufbauend werden naturschutzfachliche Maßnahmen zur

und Biotopschutz, Landschaftsästhetik, Fernwirkung, u.s.w. völlig nebensächlich. Die Bäche, Wahnbach, Kübelbach, Schlittenbach, deren Wassereinzugsgebiet im Bereich Starkenborn

(der Name deutet schon darauf hin) liegt, können möglicherweise versiegen. Auch ist im diesen Bereich eine Wasserschutzzone ausgewiesen. Des Weiteren ist dieser Höhenrücken eine Wasserscheide, auf Saarländischer Seite fließen die Bäche zur Prims/Saar, auf der Rheinland Pfälzer Seite zur Ruwer mit vielen Nebenbächen. Hier besteht unseres Erachtens ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, denn die Erfahrung zeigt, es bleibt nicht bei zwei bis drei Windkraftanlagen.

Auch was die unter Punkt 2.2.2. Vorsorgeabstände, hier Brutnachweis windkraftempfindliche Vogelarten, steht ist überholt. Auf dem Gemeindegebiet von Weiskirchen brüten seit ca. 10 Jahren vier Rote Milan- Paare, eines im Bereich „Herrenberg“ im Schlittenbachtal.“

Vermeidung. Minderung und Kompensation abgeleitet. In diesem Zusammenhang wird auf die genannten Punkte unzerschnittene Räume, Arten- und Biotopschutz, Landschaftsästhetik, Fernwirkung, usw. differenziert eingegangen. Dies hängt damit zusammen, dass erst auf Ebene der Genehmigungsplanung - nach Kenntnis der genauen Standorte, der Anzahl und Typen der Anlagen - belastbare Aussagen diesbezüglich gemacht werden können. Aufgabe des FNP's ist es jedoch die grundsätzliche Eignung von Konzentrationszonen als Standort für WEA zu ermitteln.

Hinsichtlich des Themas Wasserschutz wird mitgeteilt, dass mittlerweile ein Aufhebungsantrag an das zuständige Ministerium gestellt wurde. Damit ist zu rechnen, dass kurzfristig die Wasserschutzgebietsverordnung aufgehoben wird.

Die neuste Ausgabe der Datenbank des LUA über windkraftrelevante Vogelarten vom 08/2103 enthält keine Rotmilanbrutstätte im genannten Bereich. Die anderen bekannten Brutstätten wurden mit der derzeit gültigen Abstandsregelung gepuffert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

60 HANS-WERNER GRAß

Ringstraße 29
66709 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

61 MARTIN SCHMITZ

Dorfstraße 49
66709 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.